

Verkehrsregler-Ausbildung

POLIZEI 



LANDES
FEUERWEHR
KOMMANDO Oö.




LAND
OBERÖSTERREICH





HALT
FEUERWEHR

FEUERWEHR

	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband Fachausschuß Freiwillige Feuerwehren	ÖBFV-RL E-04
Richtlinie		
ABSICHERN VON EINSATZSTELLEN		
Inhalt:		
1. Allgemeines:	1.1 Zielsetzungen 1.2 Rechtsgrundlagen	
2. Sofortmaßnahmen:	2.1 Absicherung der Einsatzstelle 2.2 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen 2.3 Sperre eines öffentlichen Verkehrsweges	
3. Weitere Maßnahmen:	3.1 Zusätzliche Sicherheitsmaßnahme 3.2 Verständigungen von Behörden und Dienststellen 3.3 Aufhebung von Maßnahmen 3.4 Behinderung von öffentlichen Verkehrswegen 3.5 Vorausschauende Warnung der Straßenbenützer 3.6 3.7	
4. Rechtsgrundlagen:		
4.1 Straßenverkehrsordnung: (StVO)	§ 26 Einsatzfahrzeuge § 34 Ausstattung der Einrichtungen § 40 Signalscheiben § 43 Verkehrsverbote und Hinweise § 44b Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen § 48 Anbringung der Straßenverkehrszeichen § 49 Allgemeines über Gefahrenzeichen § 50 Die Gefahrenzeichen § 89 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen § 89a Entfernung von Hindernissen	
4.2 Strafgesetzbuch:	§ 2 Begehung durch Unterlassung § 6 Fahrfähigkeit § 95 Unterlassung der Hilfeleistung	
5. Anhang:	5.1 Gefahrenzeichen 5.2 Absicherungsbeispiele 5.3 Ausrüstung eines Verkehrsreglers	
Genehmigt vom Präsidium der 231. Präsidialsitzung vom 19. Jänner 1993	Ersetzt die Richtlinie von 1969 1. Ausgabe	2. Ausgabe

Richtlinie des ÖBFV für die Feuerwehren „Absichern von Einsatzstellen“

Die Aufgabe jedes FW-Mitglied ist nach entsprechender Grundausbildung (TRF) im Bedarfsfall und auf Befehl des Einsatzleiters:

- **Absichern**
- **Anhalten**
- **Absperrn**
- **Einweisen**

Jedes Feuerwehrmitglied

- **Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen**
„Gefahr im Verzug“ § 44b StVO

Absichern, Anhalten, Absperrern, Einweisen

z.B. bei Brandeinsätzen, Unfällen, Elementarereignissen,..

Von der Behörde ermächtigt:

- **„Geschlossene Züge von Straßenbenützern“**
Verkehrsregelung bei Kolonnenfahrten der
Feuerwehr bei Einsätzen und Übungen

Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen § 44b StVO

- Elementarereignissen
- Straßen- oder Baugebrechen
- Bränden
- Unfällen
- oder dgl.

besondere Verkehrsregelung durch Anweisung an die Straßenbenützer oder durch Aufstellen von Verkehrszeichen.



Wo wird der Verkehr geregelt?

StVO gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr

→ Sie können von jedermann unter gleichen Bedingungen benutzt werden:

z.B. Bundesstraßen, Landesstraßen, Gemeindestraßen, Mautstraßen, Parkplatz bei Festveranstaltungen, usw.

Auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr haben Straßenaufsichtsorgane KEINE Befugnis!

Straßen ohne öffentlichem Verkehr sind z.B. Forststraßen, Feldwege, Parkanlagen, Friedhöfe, Fabriksgelände

Wer darf den Verkehr regeln?

- **Organe der Straßenaufsicht**

Bundespolizei

Mitglieder von Gemeindegewachkörpern

Organe im Bereich einer Mautstelle

Sonstige vereidigte Organe

- **in Sonderfällen**

Bauarbeiter

Soldaten

Feuerwehrmitglieder

Organe des Straßenerhalters (Straßenmeisterei)

Organe des Gebrechensdienstes öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen

Straßenaufsichtsorgane:

- haben die Einhaltung der **straßenpolizeilichen Vorschriften zu überwachen** und den **Verkehr durch Arm-oder Lichtzeichen zu regeln** und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken
- **unterstehen** dabei der örtlich zuständigen **Bezirkshauptmannschaft** und ihre Befugnisse können durch die Behörde eingeschränkt werden

Anweisung an die Straßenbenützer bei:



- Anhaltungen
- Einbahnverkehr
- abwechselnder **Gegenverkehr**
- Umleitungen
- etc.

Befehle des Einsatzleiters



Die **Entscheidung**, welche Maßnahme gesetzt wird, obliegt dem **Einsatzleiter!**

Bei Wegfall von Gefahr in Verzug hat dieser **auch** die **Aufhebung** einer von ihm gesetzten Maßnahme zu verfügen.

Verkehrsregelung:

Die Verkehrsregelung darf von Feuerwehrmitgliedern vorgenommen werden, die

- **besonders geschult** Punkt 2 und 3 und
- **entsprechend ausgerüstet** Punkt 1,2 und 3 sind

- 1) ohne behördliche Betrauung (Gefahr in Verzug) im Falle der Unaufschiebbarkeit (Elementarereignisse, Straßen-, Baugebrechen, Unfälle etc.) (§ 44b StVO)
- 2) von der Behörde im Einzelfall betraut (§ 97/3 StVO)
oder
- 3) als Organ der Straßenaufsicht von der Behörde ermächtigt sind (§ 97/2 StVO)

„besonders geschult“

- **Lotsen- und Nachrichtenlehrgang**
mit Inhalt der Verkehrsreglerausbildung § 97/2 StVO

oder

- **Verkehrsreglerausbildung** auf Bezirksebene

„von der Behörde ermächtigt“

Eintragung gemäß § 97 StVO 1960 im Feuerwehrpass

- **Eintragung gem. § 97/2 StVO im Feuerwehrpass**

Der Passinhaber wird gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 zum Organ der Straßenaufsicht für das Bundesland Oberösterreich vereidigt. Die Vereidigung bezieht sich ausschließlich auf Verkehrsregelungen als Mitglied der Feuerwehr. (Plaketten Nr. 1886)

Linz am 18.06.2014

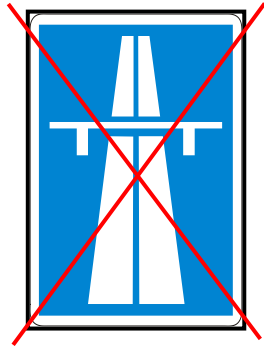

Unterschrift

- **Dienstabzeichen**



„von der Behörde als Straßenaufsicht vereidigt“

Die Ausübung ist nur mit gültigen Führerschein mindestens der Klasse B erlaubt.



Die behördliche Ermächtigung

gem. § 97 (2) StVO

gilt nicht für Autobahnen !

„entsprechend ausgerüstet“



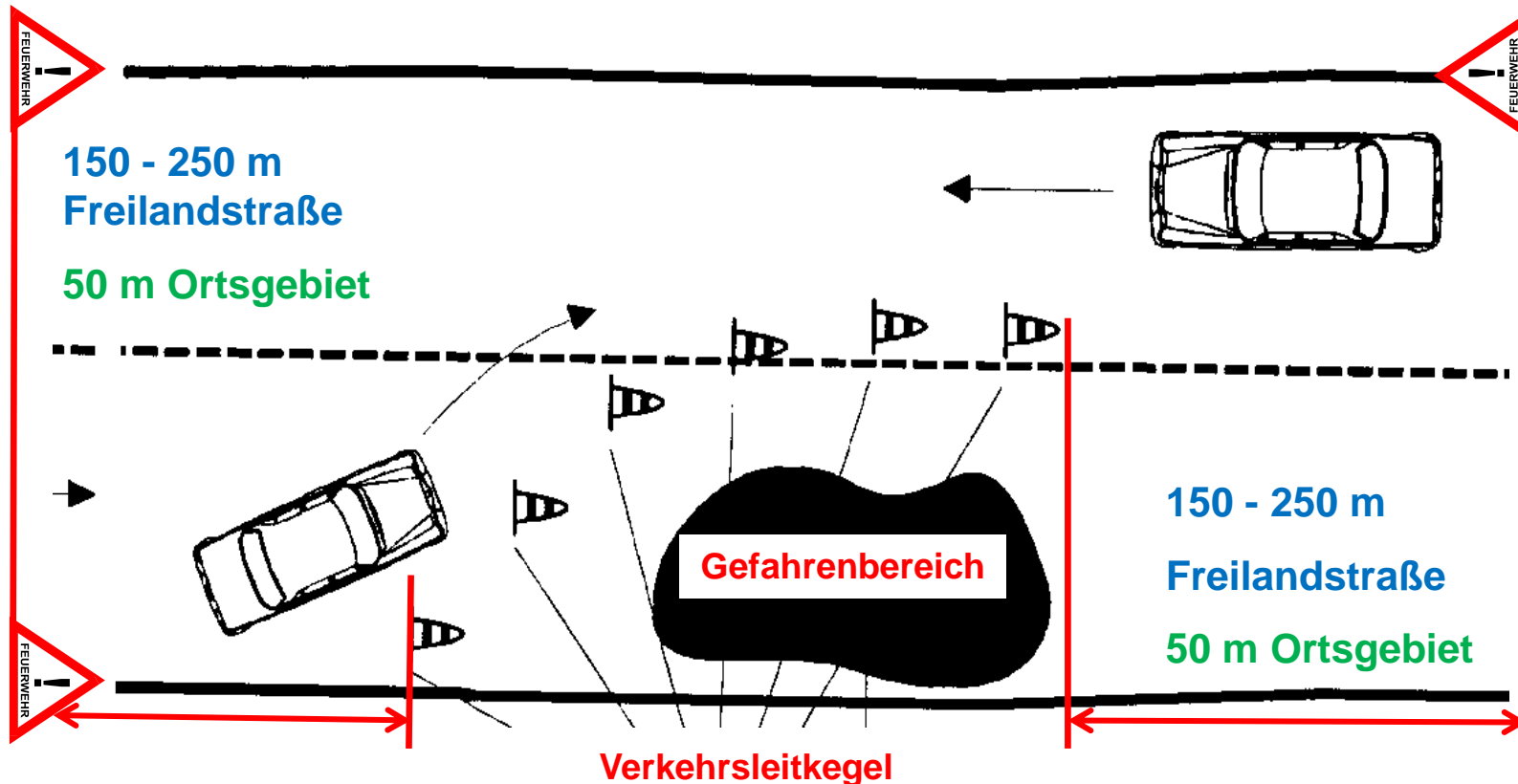
- Uniform
- Armbinden
- Anhaltestab (Winkerkelle)



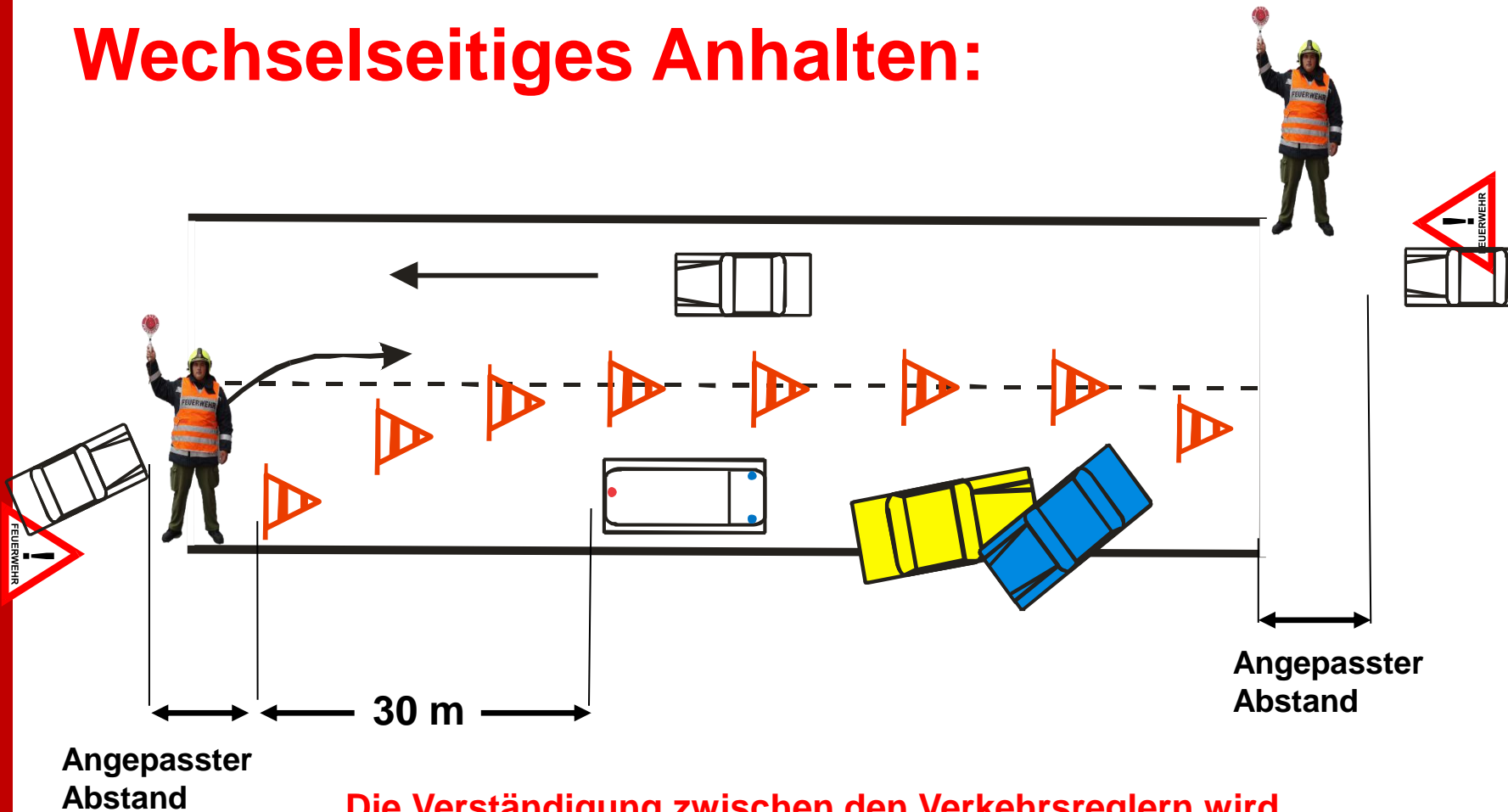
Absichern einer Einsatzstelle

Aufstellen von Faltsignalen auf einer

Freilandstraße (Bundes- Landes- Gemeindestraßen) bzw. **Ortsgebiet**

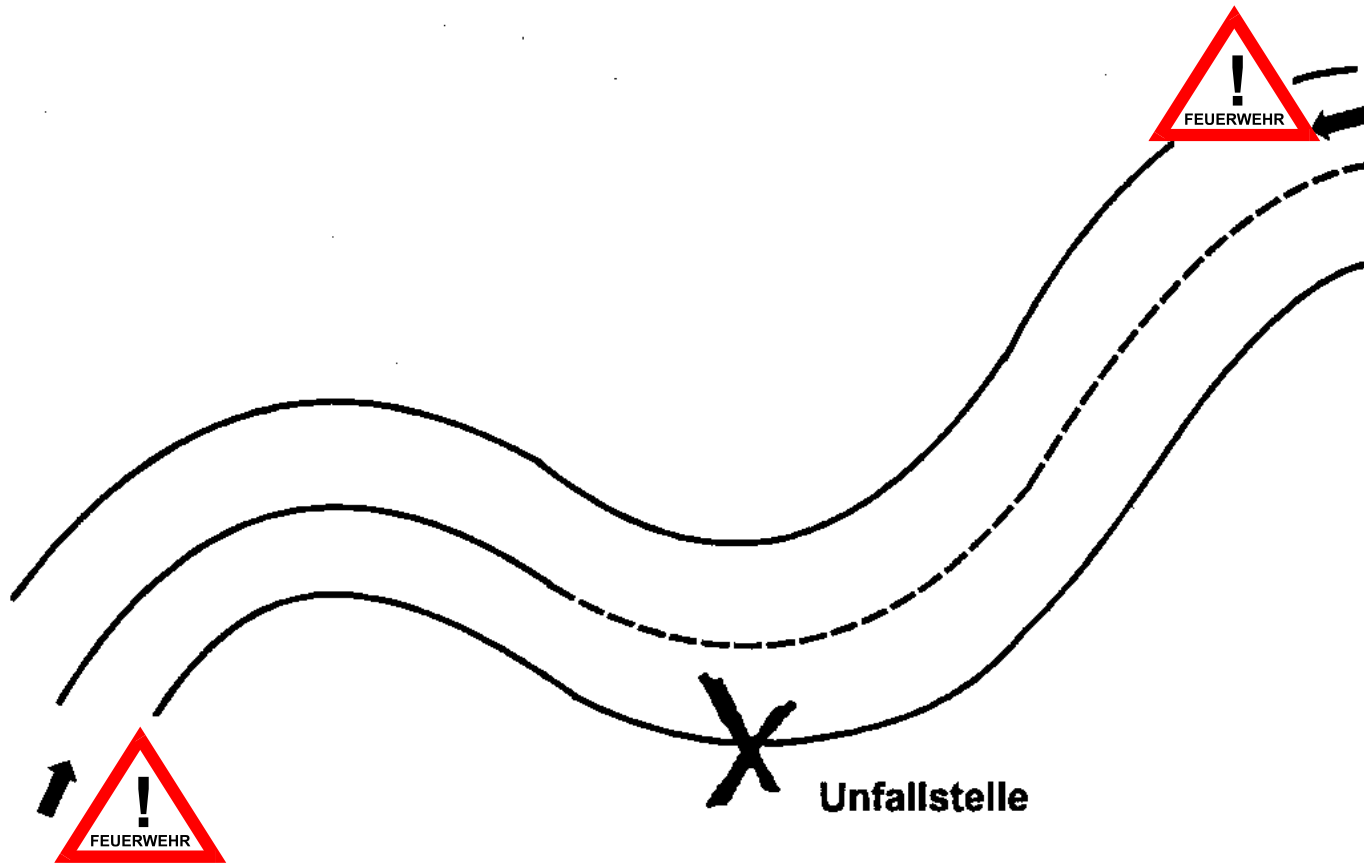


Wechselseitiges Anhalten:

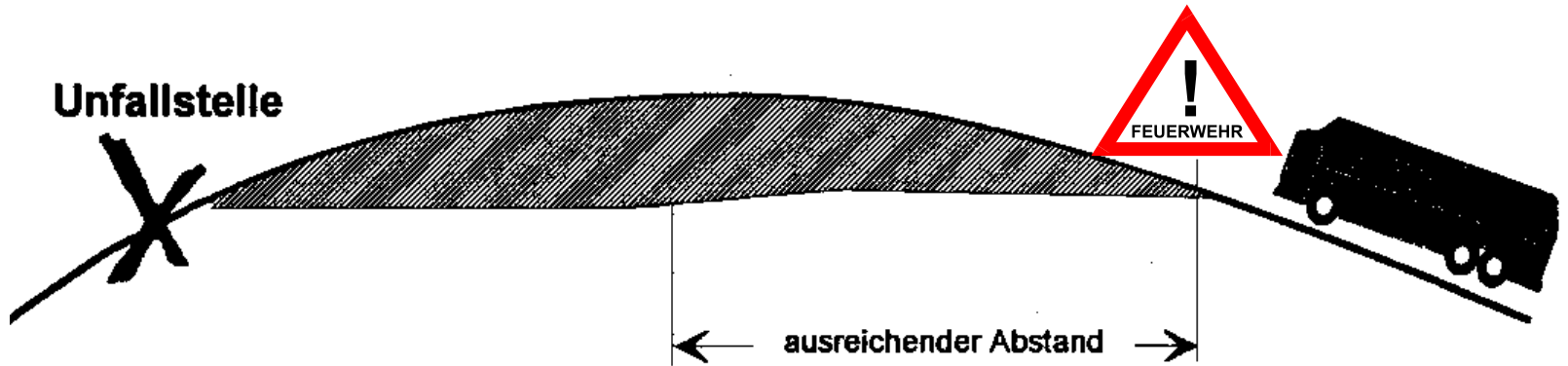


Die Verständigung zwischen den Verkehrsreglern wird mittels Handfunkgeräte durchgeführt

Die Einsatzstelle ist bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit durch Beleuchtungsgeräte auszuleuchten



**In Kurven und auf in zwei Richtungen
befahrbaren Straßen Gegenverkehr
sichern**



**Vor Kuppen in ausreichendem
Abstand sichern**

Hilfsmittel:



Weitwarnblinkleuchte



Verkehrsleitkegel



Faltsignal „Feuerwehr“

Achtung das Faltsignal „Feuerwehr“ ist kein Gefahrenzeichen im Sinne der StVO!

Durchführung der Verkehrsregelung:

- **Anhaltung** Anhaltestab / Winkerkelle



- **Kreuzungsregelung** Handzeichen



- **Hilfszeichen** bei Bedarf

Alle Zeichen sind so rechtzeitig und klar zu geben, dass der betroffene Verkehrsteilnehmer den Willen des Verkehrsreglers rasch erkennen kann.

Zeichengebung § 36 StVO

- Welche?
Armzeichen und Lichtzeichen
- Wer?
Organe der Straßenaufsicht
- Wie?
Bedachtnahme auf Verkehrslage nach
Erfordernissen der Sicherheit,
Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs

Wenn der Verkehr durch Armzeichen oder Lichtzeichen geregelt wird, gehen diese sowohl den Straßenverkehrszeichen als auch den Bodenmarkierungen vor!

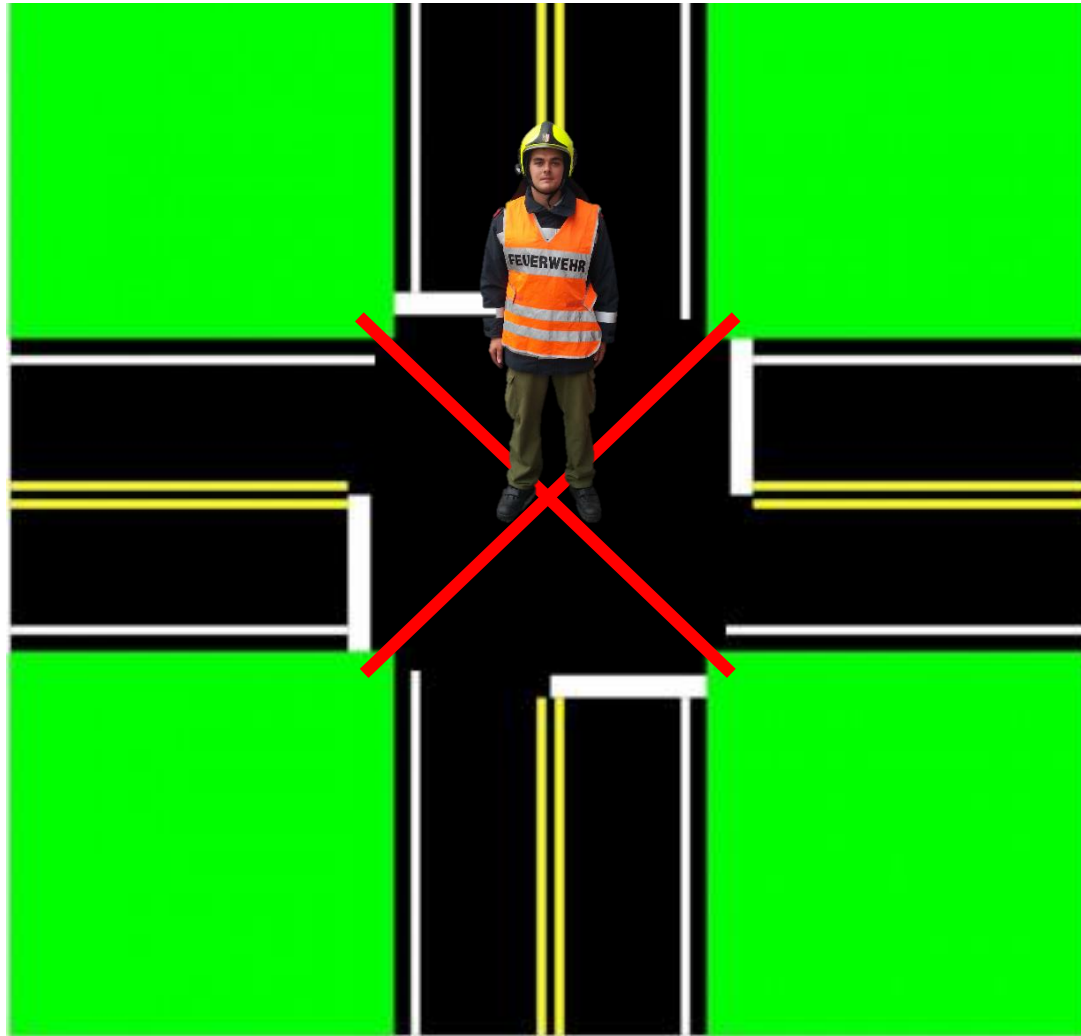
Anhaltung

Augenkontakt herstellen



In angemessener Entfernung zum Fahrbahnrand, damit Eigensicherung gewährleistet ist

Standort des Verkehrsreglers



Der Standort des Verkehrsregler befindet sich im diagonalen Kreuzungsmittelpunkt

Linksabbiegen, tangenciales Abbiegen



Bedeutung der Handzeichen



Alle halt
Eine Hand über Kopf



Stopp



Freie Fahrt



Kreuzungsregelung



Beim Betreten und Verlassen der Kreuzung ist das Armzeichen „Halt für alle“ zu verwenden!

Kreuzungsregelung



**Regelung mit Armzeichen im Sinne der
Straßenverkehrsordnung**

Kreuzungsregelung



Achte auf die Fußgänger!

Ablöse bei der Kreuzungsregelung



**Beim Betreten und Verlassen der Kreuzung
verwenden beide Verkehrsregler das
Armzeichen „Halt für alle“**

Führerscheinentzugsdelikte und ihre Folgen (erstmalig)

Lenken oder Inbetriebnahme eines Kfz mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 Promille (0,40 mg/l) bis weniger als 1,2 Promille (0,60 mg/l) oder in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand

Geldstrafe: 800 Euro bis 3.700 Euro
Entzug: 1 Monat (bei Unfall 3 Monate)
Verkehrscoaching (bei erstmaliger Übertretung)

Lenken oder Inbetriebnahme eines Kfz mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 Promille (0,60 mg/l) bis weniger als 1,6 Promille (0,80 mg/l)

Geldstrafe: 1.200 Euro bis 4.400 Euro
Entzug: mindestens 4 Monate
Nachschulung

Lenken oder Inbetriebnahme eines Kfz mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 Promille (0,80 mg/l) oder mehr oder Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt

Geldstrafe: 1.600 Euro bis 5.900 Euro
Entzug: mindestens 6 Monate
Untersuchung durch Amtsärztin/Amtsarzt
Nachschulung

Herzlichen Dank

POLIZEI



LANDES
FEUERWEHR
KOMMANDO OÖ.



LAND

OBERÖSTERREICH

